

KAUF Rechtsanwälte, Karlstr. 3, 27749 Delmenhorst

per Fax vorab: 0561 3107-475
Bundessozialgericht Kassel
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Thomas Kauf
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Maren Raupach
Rechtsanwältin

Karlstraße 3
27749 Delmenhorst
Telefon +49 (0) 4221 – 123 230
Telefax +49 (0) 4221 – 916 881
E-Mail info@rechtsanwalt-kauf.de
Internet www.rechtsanwalt-kauf.de

Zweigstelle:
Kirchhuchtinger Landstr. 150
28259 Bremen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
B 14 AS 131/11 R

Mein Zeichen (Bitte stets angeben):
1067/2010/ALe/Tka/DEL

Datum:
Dienstag, 18. Oktober 2011

In dem Rechtsstreit

./.

wird im vorliegenden Verfahren beantragt,

1. das beklagte Jobcenter unter Änderung des Bescheides vom 17.11.2010 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 24.02.2011, 04.03.2011, 29.03.2011, 28.04.2011 und 03.05.2011 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2011 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 17.03.2011 zu verurteilen, den Klägern weitere Leistungen nach dem SGB II unter Anerkennung höherer Regelbedarfe für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 zu bewilligen,

zusätzlich

den Rechtsstreit nach Art. 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob die §§ 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Nr. 1, § 77 Abs. 4 Nr. 3 SGB II sowie § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 5 RBEG in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2010 bis 25. Februar 2011 (BT-Drs. 17/3404, BR-Drs. 789/10, 84/11 und 109/11) verfassungswidrig sind.

Bürozeiten:
Mo-Fr 9-13 Uhr
Mo, Di, Do 15-18 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

Bankverbindung:
Landessparkasse zu Oldenburg Oldenburgische Landesbank AG
BLZ 280 501 00 BLZ 280 217 05
Konto 030 416 333 Konto 203 131 4400

2. den Klägern für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Begründung:

Es wird die Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG gerügt.

Die Begründung der Revision ist wie folgt gegliedert:

- A. Sachverhalt (ab S. 2)
- B. Rechtsausführungen (ab S. 3)
 - I. Regelbedarfsstufe 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG) (ab S. 4)
 1. Festlegung der Referenzgruppe (ab S. 4)
 - a. Fehlerhaftigkeit in qualitativer Hinsicht (ab S. 4)
 - aa) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, BaföG (ab S. 5)
 - bb) Aufstockerhaushalte (ab S. 5)
 - cc) Berücksichtigung der „verdeckt Armen“ (ab S. 5)
 - b. Bedenken in quantitativer Hinsicht (ab S. 6)
 2. Die EVS 2008 ist als Datengrundlage nicht ausreichend (ab S. 6)
 - a. Ist die Datengrundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe tauglich? (ab S. 6)
 - b. Auffälligkeiten bei den ermittelten Zahlen (ab S. 7)
 - c. Können die zu ermittelnden Werte aus der EVS abgeleitet werden? (ab S. 7)
 - d. Mangelnde Transparenz (ab S. 8)
 3. Vermischung Warenkorb/Statistikmodell (ab S. 8)
 - a. Grundsätzliche Problematik von Abschlägen (ab S. 8)
 - b. Beispiele (ab S. 9)
 - aa. Alkoholische Getränke und Tabakwaren (ab S. 9)
 - bb. Gaststättenbesuch (ab S. 11)
 - cc. Reduzierung bei weiteren Positionen (ab S. 11)
 - dd. weitere Beispielfälle (ab S. 12)
 - c. Falsche Berechnung bei den Kosten für Verkehr (ab S. 12)
 - d. Stromkosten (ab S. 13)
 - II. Regelbedarfsstufe 4-6 (§ 8 Abs.1 Nr. 4-6 RBEG) (ab S. 14)
 1. Festlegung des Kinderregelbedarfs (ab S. 14)
 2. Festlegung des Teilhabe- und Bildungsbedarfs (ab S. 16)
 3. Verletzung der Begründungspflicht (ab S. 18)
 - a. Das Verfahren ist nicht sachgerecht (ab S. 18)
 - b. Das Verfahren ist nicht nachvollziehbar und transparent (ab S. 18)
- C. Ergebnis (S. 19)

A. Sachverhalt

Die Kläger beziehen bereits seit mehreren Jahren Leistungen nach dem SGB II. Die Klägerin zu 1.), Mutter der Klägerin zu 2.), geht halbtags einer Erwerbstätigkeit nach, aus der sie Erwerbseinkommen erzielt. Für die Klägerin zu 2.) wird der Klägerin zu 1.) monatlich Kindergeld in Höhe von € 184,00 gewährt.

Mit Bescheid vom 17.11.2010 bewilligte das beklagte Jobcenter – im Folgenden: der Beklagte – den Klägern Leistungen nach dem SGB II für die Zeit zwischen dem 01.01.2011 und dem 30.06.2011 in Höhe von insgesamt monatlich € 205,20. In diesem Bescheid berücksichtigte der Beklagte bei der Klägerin zu 1.) als Regelleistung noch einen Betrag in Höhe von € 359,00. Bereits mit Schreiben vom 25. November 2010 und damit fristgerecht erhob der Unterzeichner für die Kläger Widerspruch gegen diesen Bescheid. Im Widerspruchsverfahren ergingen unter dem 24.02.2011 und dem 04.03.2011 zunächst Änderungsbescheide, die ebenfalls noch die Regelleistungshöhe von € 359,00 bei der Klägerin zu 1.) berücksichtigten. Erstmals mit Bescheid vom 29.03.2011, der den Zeitraum zwischen dem 01.01.2011 und dem 30.06.2011 regelte, berücksichtigte der Beklagte bei der Klägerin zu 1.) eine „Regelleistung“ (gemeint sein dürfte nach § 20 SGB II ein „Regelbedarf“) in Höhe von € 364,00. Sowohl der Bescheid vom 29.03.2011, als auch der Bescheid vom 28.04.2011 erging zunächst vorläufig, wobei in beiden Bescheiden § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III als Rechtsgrundlage Erwähnung fand. Richtigerweise hätte nach Inkrafttreten der Änderungen des SGB II bei Erlass dieser Bescheide § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 SGB II genannt werden müssen. Hinsichtlich der Monate Mai 2011 und Juni 2011 erließ der Beklagte unter dem 03.05.2011 einen weiteren Änderungsbescheid, mit dem eine endgültige Leistungsbewilligung für die letztgenannten Monate erfolgte.

Der Beklagte hat über den Widerspruch bereits mit dem Widerspruchsbescheid vom 09.03.2011 entschieden und diesen nach Erlass des Änderungsbescheides vom 04.03.2011 als unbegründet zurückgewiesen. Die im Widerspruchsbescheid vom 09.03.2011 getroffene Kostenentscheidung hat der Beklagte sodann mit Bescheid vom 17.03.2011 zugunsten der Kläger korrigiert. Die Kläger haben im Verfahren erster Instanz mit Schreiben vom 04. Mai 2011 klargestellt, dass nach Erlass der Änderungsbescheide zwischen den Beteiligten nur noch die Frage streitig ist, ob weitere Leistungen nach dem SGB II unter dem Gesichtspunkt zu gewähren sind, dass die zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Änderungen des SGB II und Inkrafttreten des RBEG zur Anerkennung höherer Regelbedarfe hätte führen müssen.

B. Rechtsausführungen

Die Rechtsgrundlage für die Bewilligung eines Regelbedarfes der Klägerin zu 1.) von monatlich € 364,00 findet sich in § 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG sowie in § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II in der rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2010 bis 25. Februar 2011 (BT-Drs. 17/3404, BR-Drs. 789/10, 84/11 und 109/11), die Rechtsgrundlage für die Anerkennung eines Regelbedarfes der Klägerin zu 2.) in Höhe von monatlich € 251,00 befindet sich in § 23 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 3 SGB II sowie in § 8 Abs. 1 Nr. 5 RBEG in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2010 bis 25. Februar 2011 (BT-Drs. 17/3404, BR-Drs. 789/10, 84/11 und 109/11).

Diese Neuregelungen der Regelbedarfe durch das zum 01.01.2011 in Kraft getretene Gesetz genügen den Anforderungen nicht, die sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und dem hierzu ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010 (Az: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09) ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung betont, dass die Grundlage und die Methode der Leistungsbemessung

verfassungsgerichtlich zu überprüfen sei und dass zu klären sei, ob der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen hat (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rn 141 ff.; künftige Hinweise auf Randnummern (Rn) beziehen sich auf dieses Urteil).

Erhebliche Bedenken gegen die zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretenen Neuregelungen wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren geltend gemacht: insoweit sei auf die Ausschuss-Drucksache des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 16.11.2010, 17 (11) 309 (in dieser Drucksache sind auch andere Drucksachen mit einer anderen Endziffer enthalten; diese Drucksache wird nachstehend zitiert als „Drucksache“). Zum anderen wurden erhebliche Bedenken geäußert von *Münder*, in: Spellbrink, Verfassungsrechtliche Probleme im SGB II, Seite 15 bis 50 (nachfolgend zitiert als „*Münder*“) *Rothkegel*, ZFSH/SGB 2011, 69 (nachfolgend zitiert als „*Rothkegel*“).

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken ist nach hiesiger Einschätzung eine Differenzierung hinsichtlich des Regelbedarfes für die Klägerin zu 1.) (hierzu im folgenden unter A.) und des Regelbedarfes für die Klägerin zu 2.) (hierzu im folgenden unter B.) erforderlich.

I. Regelbedarfsstufe 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 RBEG)

1. Festlegung der Referenzgruppe

Die Ermittlung des Regelbedarfs nach SGB II und SGB XII richtet sich nunmehr nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG). Abgestellt werden soll auf die Lebenshaltungskosten unterer Einkommensgruppen. Die Orientierung am Verbraucherverhalten auf statistischer Basis soll den physischen und soziokulturellen Bedarf auf der Ausgabenseite empirisch abbilden. Bei der Bestimmung der Höhe des menschenwürdigen Existenzminimums erlangt die Wahl der Referenzgruppe maßgebliche Bedeutung. Das BVerfG hat es – als quantitativen Aspekt – gebilligt, dass in der Vergangenheit nach § 2 Abs. 3 Regelsatzverordnung (RSVO) die Verbrauchsausgaben der untersten 20 % der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte zugrunde gelegt wurden (Rn 168). Ferner hat es wegen der Notwendigkeit, Zirkelschlüsse zu vermeiden, gefordert, vorweg aus dieser Gruppe Hilfeempfänger auszuschneiden, damit nicht das Verbraucherverhalten von Hilfeempfängern selbst zur Grundlage der Bedarfsermittlung gemacht wird. Hierbei hat es den Gesetzgeber in die Pflicht genommen, bei der Fortentwicklung des Bedarfsermittlungssystems darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegen, aus der Referenzgruppe ausscheiden (Rn 169).

a. Fehlerhaftigkeit in qualitativer Hinsicht

In Abgrenzung der Referenzhaushalte (§ 2 RBEG) ist in § 3 Abs. 1 und 2 RBEG geregelt, welcher Bezug von Leistungen zu einem Ausschluss aus der Referenzgruppe führt. Absatz 1 der Norm bestimmt, welche der in § 2 RBEG angesprochenen Haushalte nicht zu berücksichtigen sind, Absatz 2 ordnet (als Ausnahme von der Regelung in Absatz 1) an,

welche Haushalte der in Absatz 1 genannten Leistungsbezieher gleichwohl nicht auszuschließen sind.

aa) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, BaföG

Nicht bei der Abgrenzung der Referenzhaushalte ausgeschieden werden nach § 3 Abs. 1 RBEG zum einen Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG. Da bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) nur Personen, die deutsch sprechen und in eigenen Haushalten leben, erfasst werden, dürfte dieser Personenkreis vergleichsweise klein und statistisch von geringerer Bedeutung sein, jedoch eine messbare Auswirkung haben. Wesentlich ist jedoch das Belassen der Berechtigten nach dem BaföG in der Referenzgruppe auch dann, wenn deren Leistungen unter der Sozialhilfeschwelle liegen. Dieser Personenkreis hat unterdurchschnittliche Ausgaben für Nahrungsmittel und überdurchschnittliche Ausgaben, die für Essen und Trinken außer Haus (die aus dem Regelbedarf überwiegend herausgerechnet wurden, s.u. Ziff. III) anfallen, ferner unterdurchschnittliche Wohnkosten (vgl. Münnich, Drucks S. 280 ff., 281). Das Belassen dieser Leistungsberechtigten in der Referenzgruppe führt zu einer Senkung des Durchschnittsbedarfs.

bb) Aufstockerhaushalte

Von den nicht zu berücksichtigenden Haushalten nach § 3 Abs. 1 RBEG sind nach Abs. 2 Nr. 1 solche nicht auszuschließen, die im Erhebungszeitraum zusätzlich Erwerbseinkommen bezogen haben, das nicht als Einkommen berücksichtigt wurde. Hiervon können nur die Bezieher von Erwerbseinkommen bis zu einem monatlichen Betrag von 100 € erfasst sein, da nur ein Grundbetrag von monatlich 100 € nach § 11 b Abs. 2 Satz 1 SGB II anrechnungsfrei ist, hingegen das übersteigende Einkommen nach Maßgabe des § 11b Abs. 3 SGB II zum größten Teil angerechnet wird. Auch diese gesetzgeberische Entscheidung ist verfassungswidrig (vgl. Deutscher Verein, Drucks S. 52 ff. und Rothkegel, S. 73). Das Einkommen solcher „Aufstockerhaushalte“ ist im Wesentlichen von einem Einkommen in Höhe der in § 3 Abs. 1 RBEG genannten Leistungen geprägt. Die Freibeträge werden in vielen Fällen lediglich die durch die Arbeit entstehenden Mehraufwendungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen und Reinigung sowie Ernährung (vgl. insoweit BSG v. 13.11.2008 – B 14 AS 66/07 R – Rn 12) abdecken und sind damit bei zutreffender Wertung nicht als die tatsächliche Lebenslage verbesserndes Einkommen anzusehen.

cc) Berücksichtigung der „verdeckt Armen“

Entgegen der Vorgabe des BVerfG wurden die verdeckt Armen nicht herausgerechnet. Dieser Mangel ist erheblich. Es wird geschätzt, dass ca. 40 % der Berechtigten existenzsichernde Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen (Becker, Drucks, S. 111 ff., S. 112 f.). Die Behauptung des Gesetzgebers, das Ausklammern dieses Personenkreises aus der Referenzgruppe erfordere komplizierte Berechnungen, die weder durch die Wissenschaft noch durch das Statistische Bundesamt zu leisten seien, wird von den Sachverständigen im Rahmen der Anhörung nicht geteilt. Möglich sei es jedenfalls, die Nichtinanspruchnahme zustehender Leistungen näherungsweise zu schätzen und dann eine „vorsichtige“ Bereinigung des auszuwertenden Datensatzes vorzunehmen (Becker, Drucks S. 111 ff., S. 113). Im Übrigen entbindet das BVerfG den Gesetzgeber gerade nicht von der Verpflichtung, das

Bedarfsermittlungssystem fortzuentwickeln und Daten zu erheben, um zumindest Schätzungen vornehmen zu können (Rn 169 und Münder, S. 19 f.)

b. Bedenken in quantitativer Hinsicht

Der Gesetzgeber sieht nunmehr für Alleinstehende einerseits und Familien andererseits unterschiedliche Referenzeinkommensbereiche vor. Von den Einzelpersonenhaushalten werden die unteren 15 % und von den Familienhaushalten die unteren 20 % der Haushalte herangezogen, § 4 RBEG. Zur Begründung hebt der Gesetzgeber darauf ab, bei den Einzelpersonenhaushalten würde die Bezugnahme auf die unteren 20 % der Haushalte wegen der großen Zahl der vorab ausgeklammerten alleinstehenden Grundsicherung Beziehenden (8,6 % gegenüber 0,5 % der Leistungsbezieher nach dem BSHG im Rahmen der ESV 2003) zu einer Verschiebung der Abgrenzung nach oben und zu höherem Einkommen führen. Die unterschiedlich gezogenen Grenzen sind nicht urteilskonform, insbesondere genügen sie nicht der gerichtlichen Anforderung, wonach die Referenzgruppe möglichst breit zu fassen ist, um statistisch zuverlässige Daten zu erhalten (Rn 168, siehe auch Münder, S 21). Die Grenzziehungen sind überdies methodisch nicht begründbar und erscheinen als willkürlich (vgl. zum Nachfolgenden Becker, Drucks S. 113 f.):

- Nach der Vorgehensweise des Gesetzgebers ist die Bestimmung des Referenzeinkommens von der relativen Häufigkeit der Leistungsbeziehenden beim jeweiligen Haushaltstyp abhängig. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund.
- Zudem ist der Hinweis auf die gestiegene Zahl der ausgeschlossenen Ein-Personen-Haushalte im Vergleich der Gegebenheiten im Jahre 2008 zu denen im Jahr 2003 eine Folge der unzureichenden Vorgehensweise bei der Auswertung der EVS 2003: Entgegen dem Wortlaut der früheren Regelsatzverordnung (vgl. § 2 Abs. 3 RSVO) wurden damals nur Haushalte mit überwiegendem Sozialhilfebezug – und nicht alle mit Sozialhilfebezug – ausgeschlossen.
- Wegen der Pauschalierung vormals einmaliger Leistungen zum 1.1.2005 hat sich formal die Grundsicherungsschwelle und damit auch die Zahl der Leistungsbezieher erhöht.
- Schließlich ist die Zahl der Anspruchsberechtigten gestiegen durch den Wegfall der Arbeitslosenhilfe – die bei Ein-Personen-Haushalten zu einem Einkommen führte, das teilweise deutlich über dem Sozialhilfeniveau lag – sowie die Ausweitung des Niedriglohnsektors. Überdies ist das von der Bundesregierung auf S. 144/145 des Gesetzesentwurfs zur Begründung angeführte Zahlenmaterial unrichtig, jedenfalls missverständlich (vgl. Becker, Drucks S. 113, Fn 14). Da nach S. 227 ff. des Gesetzesentwurfs vom 21.10.2010 von einem Grenzwert des Haushaltsnettoeinkommens von 901 € ausgegangen wurde, flossen tatsächlich nur die Angaben von 1.678 Ein-Personen-Haushalten in die Berechnung ein, also von 10,9 % der Befragten. Infolge der niedrigen Auswahlätze ist der Anteil der Merkmale relativ hoch, bei denen weniger als 100 Haushalte Ausgaben bei den entsprechenden Positionen hatten; die gewonnenen Zahlen sind somit nicht valide (Münnich, Drucks S. 281, linke Spalte).

2. Die EVS 2008 ist als Datengrundlage nicht ausreichend

a. Ist die Datengrundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe tauglich?

Die dem Urteil des BVerfG zugrunde liegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 lieferte eine realitätsnahe Ermittlungsgrundlage. Die freiwilligen Eintragungen in den Haushaltsbüchern der befragten Referenzgruppe, welche die Grundlage der Einkommens- und Vermögensstichprobe bildeten, wurden durch zahlreiche Kontrollfragen verifiziert. Aus diesem Grund ging das BVerfG davon aus, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in statistisch zuverlässiger Weise das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung abbilde (Rn 167). Dem Gesetz liegt nun die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 zugrunde. Da das angewandte Berechnungsverfahren im Jahr 2008, verglichen zu früheren Zeiträumen, verändert wurde, wird nunmehr die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 den Vorgaben des BVerfG nicht gerecht und bietet daher keine taugliche Datengrundlage mehr. Im Einzelnen:

- Bislang wurde auf den überwiegenden Lebensunterhalt abgestellt, nunmehr werden bestimmte Einkommensarten für die Auswahl zugrunde gelegt (vgl. Münnich, Drucks S. 280).
- Bei einem niedrigen Auswahlatz ist nicht mehr gewährleistet, dass die sozialen Gruppen angemessen in der ermittelten Datenbasis vertreten sind (vgl. Münnich, Drucks S. 281).
- Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, wertende Entscheidungen sachgerecht und vertretbar zu treffen. Kürzungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer empirischen Grundlage. Wertungen und Entscheidungen müssen nachvollziehbar begründet werden. Diese Begründungen fehlen.

b. Auffälligkeiten bei den ermittelten Zahlen

Weiter sind Auffälligkeiten beim Zahlenmaterial zu finden, die unüberprüft bei der Berechnung übernommen werden. So ist bemerkenswert, dass 3 von 1.678 Haushalten keine Ausgaben für Nahrungsmittel haben. Da bei der Berechnung jeweils der Durchschnitt einschließlich der Nichtverbraucher berechnet wird, führt dies zu einer, wenn auch nur geringen, Verschiebung von 112,41 € auf 112,12 €. Deutlicher ist die Differenz beim Stromverbrauch: 124 Haushalte (von 1.678) haben keine Kosten für Stromverbrauch. Da der tatsächliche Verbrauch durchschnittlich 32,91 € beträgt, jedoch die Nichtverbraucher in die Berechnung einbezogen werden, ergibt sich ein Durchschnitt von 30,64 €. Allein durch diese Besonderheit sinkt der ermittelte Verbrauch um 2,27 €. Diese Differenz ist umso bemerkenswerter, als bei der EVS 2003 nur 24 (von 2.000 Haushalten) keine Kosten für Strom hatten und sich dadurch der Durchschnitt nur um 0,28 € senkte. Angesichts des Anstiegs der Zahl der Strom- Nichtverbraucher (genauer: Nichtzahler) von 1,2 % auf 7,4 % ist zu fragen, ob diese Ermittlung valide ist.

c. Können die zu ermittelnden Werte aus der EVS abgeleitet werden?

Die zu ermittelnden Werte können nicht zuverlässig aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abgeleitet werden, da keine eigenen statistischen Erhebungen der Bundesregierung zu den Bedarfen vorgenommen wurden. Damit besteht das Grunddilemma der Einkommens- und Verbrauchsstatistik fort. Es wird nur das Konsumverhalten von Haushalten gemessen. Soweit arme Haushalte relevante Bedarfe nicht abdecken können, werden diese auch in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik nicht abgebildet. Die fehlenden eigenen Bedarfserhebungen wiegen umso schwerer, als die Bundesregierung zahlreiche EVS-Verbrauchspositionen rein normativ begründet nicht berücksichtigt hat.

d. Mangelnde Transparenz

Das Verfahren zur Ableitung des Regelbedarfs aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) wurde nicht in ausreichender Transparenz durchgeführt. Die maßgeblichen Anforderungen an die Auswertungen (Wahl und Zuschnitt der Referenzgruppe, Bestimmung der Altersgruppen bei Kindern und Jugendlichen, Regelsatz für Erwachsene, Haushaltsangehörige etc.) wurden nicht ausreichend begründet. Die vom BVerfG verlangte vollständige Offenlegung der Berechnungsverfahren ist daher nicht ausreichend erfolgt (vgl. DGB, Drucks S. 12). Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot ist auch die Nichtveröffentlichung der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe in einzelnen Konsumbereichen bei geringer Fallzahl der Stichprobe, die dann gleichwohl und in nicht überprüfbarer Weise in die Berechnung des Regelbedarfs mit eingehen. Eine hinreichende Begründung findet sich hierfür nicht. Es wird lediglich behauptet, dass Angaben von unter 25 Haushalten wegen der geringen Fallzahl nicht valide seien und zum anderen Werte bis 99 Haushalte vom Statistischen Bundesamt nicht veröffentlicht werden (Begründung S. 17). Es wird nicht erläutert, aus welchem Grund dies bei der EVS 2003 anders war, wurden dort doch noch alle Werte mitgeteilt (vgl. Drucks 16 (11) 286 S. 20 ff.). Vor allem aber wird weiter behauptet, dass auch die Werte zwischen 26 und 99 bei der Berechnung der Regelbedarfe tatsächlich enthalten sind (Begründung S. 17). Es wird mit geheim gehaltenen Zahlen gerechnet; mithin sind alle Werte, in denen solche Leerstellen auftauchen, nicht nachrechenbar und damit nicht nachprüfbar (vgl. auch Münder, S. 22). Die geringe Stichprobengröße in diesen Fällen macht zudem die statistische Zuverlässigkeit des Verfahrens fraglich (vgl. DGB, Drucks S. 12).

3. Vermischung Warenkorb/Statistikmodell

Als gravierender Mangel der Festsetzung des Regelbedarfs erweist sich die Vermischung des Statistikmodells mit einem Warenkorbmodell, das von einer idealtypisch zusammengesetzten, bestimmten Menge von Waren und Dienstleistungen ausgeht.

a. Grundsätzliche Problematik von Abschlägen

Mithilfe des Statistikmodells wird ermittelt, welche Ausgaben die Haushalte tatsächlich haben. Dieser Wert wird jedoch nicht als Grundlage für die Bemessung des Regelbedarfs genommen, sondern es werden eine Vielzahl von Positionen herausgerechnet. In der Regierungsbegründung wird die Auffassung vertreten, dass ein Teil der Bedarfe nicht erforderlich sei und daher gestrichen werden darf. Rechnerisch bedeutet dies: In der EVS wurden Konsumausgaben in Höhe von 843,27 € ermittelt (Nr. 213: Private Konsumausgaben). Die Unterkunftskosten sind in Höhe von 340,01 € abzuziehen, nämlich der ermittelte Betrag von 370,25 € abzüglich des Anteils der hierin enthaltenen regelsatzrelevanten Ausgaben, die in der Gesetzesbegründung (S. 22) mit 30,24 € errechnet wurden. Es verbleiben mithin: 503,26 €. Unter Berücksichtigung der Kosten der Warmwasserbereitung von 8,37 €, die nach § 21 Abs. 7 SGB II jetzt zusätzlich als Bedarf anerkannt werden, ergibt sich, dass rund 372 € – nämlich der festgelegte Regelbedarf von 364 € zuzüglich 8 € für Warmwasser – als Bedarf anerkannt wurden. Es wird also von dem ermittelten Betrag von rund 503 € eine Reduzierung um gut 130 € vorgenommen, mit der Begründung, dieser Anteil sei nicht regelsatzrelevant. Einige kleinere Positionen sind gerechtfertigt, da sie anderweitig bewilligt werden, wie z.B. für orthopädische Schuhe, da diese nun gesondert bewilligt werden können. Im Übrigen bedeutet die Streichung jedoch

eine Verminderung des Betrages des tatsächlich ermittelten Ausgabenverhaltens um etwa 25 %.

Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, Abschlüsse von Positionen aus der EVS mit der Begründung herauszunehmen, dass es sich um keinen regelleistungsrelevanten Verbrauch handelt. Hierbei ist jedoch eine wertende Entscheidung vorzunehmen, die der Gesetzgeber sachgerecht und vertretbar zu treffen hat (Rn 171). Dabei muss geprüft werden können, ob die vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen und Entscheidungen der verfassungsrechtlichen Garantie eines menschenwürdigen Existenzminimums entsprechen (Rn 171), so dass den Gesetzgeber die Obliegenheit trifft, diese nachvollziehbar zu begründen. Diese Begründungspflicht hat der Gesetzgeber verletzt, und schon daraus leitet sich die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Abschlüsse ab. Nicht beachtet wurde auch, dass der gesamte Betrag des Regelbedarfs es ermöglichen muss, einen überdurchschnittlichen Bedarf in einer Position durch einen unterdurchschnittlichen Bedarf in einer anderen Position auszugleichen; ein interner Ausgleich muss möglich bleiben (Rn 172). Angesichts der Größenordnung der Reduzierung ist dies nicht mehr möglich (vgl. auch Münder, S. 28). Leistungsberechtigte werden damit vom statistisch belegten Konsumverhalten ausgeschlossen, das selbst in unteren Einkommensgruppen allgemein üblich ist (Rothkegel, S. 75). Hinzu kommt, dass die Abschlüsse immer auch die Personen treffen, die diese Ausgaben nicht haben. So haben z.B. von den 1.678 Haushalten nur 433 Personen Ausgaben für Tabak in Höhe von durchschnittlich 41,88 €, was aufgrund der Zurechnung auf alle Personen zu einem durchschnittlichen fiktiven Verbrauch von 11,08 € führt, der dann bei allen Leistungsberechtigten gekürzt wird. Nachstehend wird die nicht gerechtfertigte Streichung an einigen Beispielen dargestellt.

b. Beispiele

aa. Alkoholische Getränke und Tabakwaren

Grundsätzlich ist es wohl richtig, dass der Gesetzgeber zu entscheiden hat, ob die Ausgaben für alkoholische Getränke dem notwendigen Lebensunterhalt zuzurechnen sind. In den EVS 1998 und 2003 hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialeistung die Ausgaben für alkoholische Getränke in vollem Umfang und die Ausgaben für Tabakwaren in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Ausgaben berücksichtigt. Vorher waren mit der Einführung des Statistikmodells zur Bemessung der Regelsätze im Jahr 1990 auch die Ausgaben für Tabakwaren vollständig berücksichtigt worden. Nunmehr sollen die „Genussgifte“ Alkohol und Tabak bei der Bemessung des Regelbedarfs ausgeschlossen werden. Auch unter Berücksichtigung der teilweisen Substitution von alkoholhaltigen Getränken durch alkoholfreie Getränke führen diese Änderungen zu einer Absenkung der regelsatzrelevanten Ausgaben in Höhe eines Betrages von rund 10 € gegenüber dem bisherigen Verfahren. Die Bundesregierung argumentiert diesbezüglich, dass Alkohol und Tabak nicht zu dem das Existenzminimum abdeckenden Grundbedarf gehören würden. Dies entspricht aber nicht den Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 9.2.2010. Dort hat das BVerfG hervorgehoben, dass die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung des Existenzminimums sich gerade nicht nur auf das „nackte Überleben“ beschränken dürfe, sondern auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen müsse. Dazu hat insbesondere auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Stellung bezogen und öffentlich in Presseberichten bekundet, dass Alkohol und Tabak nach der Lebensrealität der Gesellschaft zum gesellschaftlichen Leben gehören, und die Absicht der Bundesregierung, Menschen, die von

Grundsicherungsleistungen leben müssen, von diesen Anteilen auszuschließen, erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und darüber hinaus zu einer starken Benachteiligung dieser Personengruppe führt, die dann gleichwohl die entsprechenden Genussmittel konsumieren und konsumieren müssen, um im gesellschaftlichen Kontext dabei sein zu können, dies von anderen Leistungen einsparen, möglicherweise insbesondere unter Gefährdung der Leistungen für die Kinder. Vielfach ist der Konsum von Bier und Wein und die Inanspruchnahme von Gaststättenleistungen Bestandteil einer regionalen Kultur (z.B. Oktoberfest, Winzerfeste). Durch die fehlende Berücksichtigung dieser Ausgaben werden Hilfebedürftige aus einem zentralen Bereich der Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft ausgegrenzt. Das gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland ist an vielen Stellen davon geprägt, dass Alkohol und Tabak konsumiert werden. Dies gehört in weiten Teilen zum gesellschaftlichen Grundteilhabebereich hinzu. Es gibt sehr wenige Veranstaltungen im privaten und öffentlichen Bereich, wo die Zugehörigkeit zum gesellschaftlichen Leben nicht auch dadurch geprägt ist, dass man in der Lage ist, die Kosten für ein Getränk, das auch Alkohol enthält, aufzubringen, wie das Bier beim Schauen einer Sportveranstaltung, einer Musikveranstaltung oder anderen öffentlichen Veranstaltungen, die grundsätzlich auch Empfängern von Leistungen nach dem SGB II nicht vorenthalten bleiben dürfen. Der Versuch, die fehlende Berücksichtigung von Alkohol und Tabak und die damit verbundenen systematischen Schwächen der neuerlichen Berechnung auszugleichen, wird insbesondere auch bei der vorgenommenen Ersatzrechnung deutlich. Anstelle von Alkohol wurde ein Betrag in Höhe von 2,99 € für Mineralwasser errechnet. Der Berechnung der Ersatzaufwendungen für Mineralwasser begegnen schon deshalb massive Zweifel, weil statistisch ermittelte Angaben für Alkohol durch einen Betrag ersetzt werden, der auf EVS-fremden Berechnungsgrundlagen, zum Teil sogar auf schlichten Behauptungen beruht. So wird zunächst ein Betrag von 0,92 € abgezogen mit der Behauptung, insoweit handele es sich um Spirituosen, die sowieso nicht erforderlich sind. Auch wird nicht begründet, weshalb Bier gerade durch Mineralwasser ersetzt werden muss, es wäre auch ein Ersatz durch alkoholfreies Bier oder durch Säfte denkbar – allerdings wäre dann keine Reduzierung möglich gewesen. Für Tabak wird schließlich keine Ersatzaufwendung berücksichtigt, obwohl es der allgemeinen Lebensrealität entspricht, dass Tabak gerade bei unteren Einkommensschichten nicht etwa als „Extraluxus“, sondern auf Kosten anderer Verbrauchspositionen konsumiert wird. Ist dies aber so, so hätte bei einer sachgerechten Ermittlung der früher vorgesehene Anteil für Aufwendungen von Tabak und der nach der Lebensrealität ausgegebene Betrag für Tabak an anderer Stelle der Verbrauchspositionen eine Berücksichtigung finden müssen. So hat das BVerfG gefordert, dass der Regelbedarf nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen sei, sodass der Konsum eines gewissen Maßes von Genussmitteln als zur Alltagskultur der großen Mehrheit der Gesellschaft gehörender Bedarf hätte anerkannt werden müssen. Der Bruch mit dem Statistikmodell wird daher hier überdeutlich. Faktisch wird durch die Streichung der Durchschnittsausgaben für Alkohol und Tabak eine folgenschwere Verfälschung der Stichprobe provoziert. Im Gesetzentwurf selbst verweist die Bundesregierung darauf, dass nur ein Viertel der deutschen Bevölkerung über 15 Jahren überhaupt raucht (S. 96). Wenn aber aus Gründen der Gesundheitsprävention ein Verbrauchsgut als nicht regelbedarfsrelevant angesehen wird, muss konsequenterweise als Referenzgruppe ausschließlich eine abstinenten Nichtraucher-Haushaltsgruppe betrachtet werden. Tut man dies nicht, so führt dies für andere Haushalte zu einer Bedarfsunterdeckung. Da keine Sonderauswertung zu entsprechenden Haushalten ohne Alkohol und Tabak und solchen mit Alkohol und Tabak vorgenommen wurde, ist schon aus methodischen Gründen die Verbrauchsfeststellung zurückzuweisen und damit im Hinblick auf die Anforderungen aus dem Urteil des BVerfG verfassungswidrig. Es erfolgt hier eine Vermischung des

Statistikmodells mit dem Warenkorbmodell, obwohl sich der Gesetzgeber eindeutig für das Statistikmodell entschieden hat. Es findet also auch hier eine sachwidrige Durchbrechung des Statistikmodells statt. Diese Reduzierung führt beim Tabak zu einer Minderung von 11,08 € und beim Alkohol in Höhe von 5,12 €.

bb. Gaststättenbesuch

Ein besonders hoher Abschlag erfolgt bei Gaststättendienstleistungen: Aus der EVS ergibt sich, dass hierfür pro Ein-Personen-Haushalt Ausgaben in Höhe von 25,12 € getätigt werden. Es wird aber als regelsatzrelevante Ausgabe nur der Warenwert von 7,16 € berücksichtigt, so dass hierdurch bereits eine Reduzierung um 17,96 € erfolgt. Im Begründungstext der Bundesregierung handelt es sich bei Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen „nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung– also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen – nicht zum physischen Existenzminimum“ zählt. Das „physische Existenzminimum“ wird seitens der Bundesregierung gewährt, denn der „Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten etc. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke“ ist „als regelbedarfsrelevant zu berücksichtigen“. Dem BVerfG ging es aber ausdrücklich nicht nur um die Befriedigung des physischen Existenzminimums. Der Gaststättenbesuch diene schon immer der gleichzeitigen Befriedigung sozialer und physischer Bedürfnisse. Des Weiteren nutzt das politisch oder ehrenamtlich motivierte Engagement oftmals „Gaststättendienstleistungen“, um sich zu organisieren. Ohne die Möglichkeit, solche Örtlichkeiten zu besuchen, werden Grundsicherungsbezieher von wichtigen gesellschaftlichen Engagements ausgeschlossen (Martens, Rudolf (2011): Die Regelsatzberechnungen der Bundesregierung nach der Einigung im Vermittlungsausschuss sowie der Vorschlag des Paritätischen Gesamtverbandes für bedarfsdeckende Regelsätze. Paritätische Forschungsstelle (Expertise vom 22.10.2010, aktualisiert 10.3.2011), Berlin (Internetpublikation unter: www.der-paritaetische.de), S. 25). Ferner stellt sich folgendes Problem: 1.276 Personen nehmen Speisen und Getränke auswärts ein, sie geben hierfür im Durchschnitt 33,68 € aus. Umgerechnet auf alle befragten Personen ergibt dies einen Betrag von 25,12 €. Dieser wird auf den regelbedarfsrelevanten Verbrauchssatz von 7,16 € reduziert. Dies bedeutet wiederum, dass alle Personen, die nicht auswärts essen, nämlich 402 Personen, schon allein aus diesem Grund eine Reduzierung um 17,96 € hinnehmen müssen. Der für die Gaststättendienstleistungen ermittelte Ersatzbetrag berücksichtigt zwar, dass bei der Herausrechnung von Gaststättendienstleistungen ein höherer häuslicher Verpflegungsaufwand entsteht. Dieser lässt aber unberücksichtigt, dass auch andere häusliche Verbrauchsausgaben (z.B. Wasser- und Energieverbrauch) höher ausfallen.

cc. Reduzierung bei weiteren Positionen

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird ausgeführt, dass nicht „regelbedarfsrelevant“, wie bisher, die Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen seien. Diese Ausführungen im Gesetzentwurf widersprechen früheren Angaben der Bundesregierung. In der BR-Drucks 206/04 (Regelsatzverordnung gültig ab 1. Januar 2005) wurde in der Begründung zu Abteilung 09 ausdrücklich darauf verwiesen, dass durch die Nutzung eines Gartens („privater Gemüse- und Obstanbau“) entsprechende andere Ausgaben vermindert werden können. In dieser Bundesrats-Drucksache lautete es wie folgt: „... Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur): ... Bei der Position Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege werden die Ausgaben zu 75 v.H. berücksichtigt. Der hohe Anteil ergibt sich daraus, dass auch Ausgaben für Güter für den privaten Gemüse- und Obstanbau mit erfasst sind, durch den

entsprechende andere Ausgaben vermindert werden“ (BR-Drucks 206/04, Regelsatzverordnung gültig ab 1. Januar 2005, Seite 9) Auch hieran wird deutlich, dass die Nichtberücksichtigung der entsprechenden Leistungen dem Statistikmodell widerspricht und es sachwidrig durchbrochen wird. Ferner gehört die Benutzung eines Gartens, der Gartenanbau, sowohl im privaten Bereich bei Hauseigentümern, aber auch gerade bei Personen in Mietwohnungen, die sich einen Kleingarten gemietet haben, um Leistungen einzusparen durch eigenen Gemüse- und Obstanbau und darüber sich auch eine gesellschaftliche Teilhabemöglichkeit verschaffen und Freizeit verbringen wollen, zum soziokulturellen Existenzminimum, also zur vom BVerfG geforderten Teilhabemöglichkeit am Leben in der Gesellschaft. Dieses wird hier nicht mehr ermöglicht.

dd. weitere Beispielfälle

Es gibt weitere fehlende Ausgabenpositionen neben Alkohol, Tabak sowie den Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, die bei der Berechnung des Regelbedarfs ebenfalls in sachwidriger und unzureichend argumentativ gebildeter Weise nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um die Ausgabenpositionen: Chemische Reinigung (Abteilung 03), Anfertigung und Reparaturen von Heimtextilien (Abteilung 05), Mobilfunktelefon (Abteilung 08), Schnittblumen und Zimmerpflanzen (Abteilung 09). Die hier erfolgten Kürzungen werden in der Regel damit begründet, sie seien nicht existenzsichernd und damit nicht regelbedarfsrelevant. Auch dieses ist für viele dieser Positionen unter der Berücksichtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Benutzung von Mobilfunktelefonen gehört zum Standard der Verbrauchsgüter und Güter, die alle Menschen zu ihrem soziokulturellen Existenzminimum zählen. Kein Erwachsener und kein Jugendlicher im Alter zwischen 15 und 18 Jahren kann ernsthaft im Rahmen einer gesellschaftlichen Teilhabe darauf verzichten, ein derartiges Gerät zu besitzen. Insofern mag es zwar zutreffen, dass zum „nackten Überleben“ auch der Besitz eines Mobilfunktelefons nicht gehört, zu dem vom BVerfG geforderten soziokulturellen Existenzminimum muss man aber auch ein Mobilfunktelefon hinzuzählen.

c. Falsche Berechnung bei den Kosten für Verkehr

Ausdrücklich gegen die Vorgabe des BVerfG verstößt die Berechnung des Bedarfs für Verkehr. Zwar hatte das BVerfG ausgeführt, dass grundsätzlich ein Abschlag für privat genutzte Kraftfahrzeuge zulässig ist, dass dadurch aber bei der Einsparung der Kosten eines Kraftfahrzeuges die Kosten des Hilfebedürftigen für den öffentlichen Personenverkehr ansteigen können (Rn 179). Dies ist in der Berechnung nicht geschehen, vielmehr sind die Personen, die ein Auto fahren, herausgerechnet worden. Dies ist ein deutlicher statistischer Fehler, der zu einem erheblich falschen Ergebnis führt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass von den 1.678 erfassten Haushalten 340 keine Kosten für Verkehr haben. Da die Personen, die keine Kosten haben, in die Durchschnittsberechnung hineingerechnet werden, ergibt sich statistisch-mathematisch, dass eine Berechnung mit einer geringeren Anzahl von Personen, die Kosten für den Verkehr haben, zu einer Verfälschung nach unten führt. Ein ganz einfaches Beispiel: Zahlen drei Personen 60 € und eine Person nichts, errechnet sich der Durchschnitt mit 45 €. Wird eine zahlende Person außer acht gelassen, haben drei Personen insgesamt 120 € Kosten, mithin einen Durchschnitt von 40 €. In dieser Weise hat die Bundesregierung gerechnet und damit gegen die Vorgabe des BVerfG verstoßen. Wäre man den Vorgaben des BVerfG gefolgt, hätte man für die Personen, die ein Kraftfahrzeug benutzen und entsprechende Ausgaben haben, zumindest den Betrag ansetzen müssen, den

die Personen haben, die kein Kraftfahrzeug haben, sondern nur Verkehrsdienstleistungen in Anspruch nehmen. Bezieht man diese Personen mit ein, ist zu beachten, dass 1.338 Personen Ausgaben für Verkehr haben in Höhe von durchschnittlich 73,99 €. Hierin enthalten sind die Kfz-Fahrer. 340 Personen hatten keine Kosten. Wird der Betrag zugrunde gelegt, der im Gesetz erscheint – 22,78 € – wird deutlich, dass dieser errechnet wurde aus den Verkehrsteilnehmern ohne Kfz-Fahrer, jedoch einschließlich Nichtverbrauchern. Ohne die 340 Nichtverbraucher würde der Betrag 33,04 € lauten. Dieser Durchschnitt von 33,04 € ist den Kfz-Benutzern (die tatsächlich einen viel höheren Verbrauch haben) als Durchschnitt zuzurechnen, so dass mit 1.338 Personen mit einem Betrag von 33,04 € und 340 Personen ohne Verbrauch gerechnet werden muss. Dies ergibt einen Wert von 26,35 €. Allein durch die unzutreffende Berechnung ergibt sich eine Reduzierung um 3,57 €. Die Berechnung von Münder (S. 24 f.) kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, dort wird eine Differenz von 5,64 € errechnet.

d. Stromkosten

Weiter gehören nach dem Willen des Gesetzgebers unter Missachtung der tatsächlichen Gegebenheiten die Stromkosten immer noch nicht zu den Kosten der Unterkunft, obwohl viele Sozialverbände und Wissenschaftler darauf hingewiesen haben, dass es sich mehrheitlich dabei um Kosten der Unterkunft handeln dürfte und es damit ebenfalls systemwidrig ist, diese Kosten weiterhin im Regelbedarf zu belassen. Geht man aber davon aus, dass diese Kosten zum Regelbedarf gehören, so ist zunächst mit der EVS 2008 und den eingeholten Befragungen der Vergleichsgruppen festzustellen, dass diejenigen Personengruppen nicht berücksichtigt worden sind, die mit Strom heizen, sodass schon aus statistischen Gründen die Feststellungen im Regelbedarf bezüglich des Stromkostenverbrauchs fehlerhaft sein dürften. Jedenfalls gibt es keine nachvollziehbare statistische Erwägung zu diesen Fragen. Die Bundesregierung gelangt zu dem Ergebnis, dass ausgehend von einem Ein-Personen-Haushalt ein Betrag in Höhe von 26,80 € pro Mieterhaushalt einen angemessenen Bedarf für den Stromverbrauch darstellt. Hinsichtlich der durchschnittlichen Stromverbrauche ist es relativ leicht, diese festzustellen, da sie über viele Jahre ermittelt und festgestellt sind. So gehört es zu den statistischen Feststellungen, dass ein 1-Personen-Haushalt etwa 1.700 kWh, ein 2-Personen-Haushalt 2.900 kWh, ein 3-Personen-Haushalt 3.900 kWh und ein 4-Personen-Haushalt 4.500 kWh verbraucht (die Werte basieren auf Angaben des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, www.bdes.de). Die Entwicklung der Strompreise (pro kWh) ist ebenfalls statistisch ermittelt und stellt sich wie folgt dar:

- * 2000: 0,1394 €
- * 2001: 0,1432 €
- * 2002: 0,1611 €
- * 2003: 0,1719 €
- * 2004: 0,1796 €
- * 2005: 0,1866 €
- * 2006: 0,1946 €
- * 2007: 0,2064 €
- * 2008: 0,2165 €
- * 2009: 0,2321 €
- * 2010: 0,2369 € (vorläufig)
- * 2011: 0,2546 € (prognostiziert)

Wird der Verbrauch für das Jahr 2009 mit einem durchschnittlichen Verbrauch eines 1-Personen-Haushalts mit 1.700 kWh multipliziert, so ergibt sich ein Jahresbetrag in Höhe von 394,57 €, mithin 32,88 € monatlich, wobei noch nicht einmal die Strompreisentwicklung in der prognostizierten Form mitgerechnet worden ist. Genauso wie bei den Kosten der Unterkunft müssten Stromkosten grundsätzlich in vollem Umfang übernommen werden, es sei denn, sie sind unangemessen hoch. Es kann bei Stromkosten problemlos im Hinblick auf die Unterkunftskosten sinnvollerweise auf entsprechende Preisentwicklungen Bezug genommen werden, das Statistikmodelle benutzt und dann ermittelt werden, in welcher Weise Stromkosten übernommen werden müssen. Dies geht jedoch nur, wenn konsequenterweise die Stromkosten aus den Regelsätzen herausrechnet werden und grundsätzlich zu den Kosten der Unterkunft zählen. Wird hingegen der Stromkostenanteil im Regelbedarf belassen, muss der tatsächliche Verbrauch nach sachgerechter statistischer Ermittlung in vollem Umfang berücksichtigt werden, da es sich letztendlich dabei um unverzichtbare Kosten handelt, die auch keiner Reduzierung zugänglich sind. Da dies nicht geschehen ist, ist der Regelbedarf auch im Hinblick auf den Stromkostenanteil nicht nach der Vorgabe des BVerfG ermittelt worden.

II. Regelbedarfsstufe 4-6 (§ 8 Abs.1 Nr. 4-6 RBEG)

Der Gesetzgeber hat bei Kindern Bedarfe für Bildung und Teilhabe aus dem Regelsatzsystem ausgegliedert und im sog. Bildungspaket, §§ 28 bis 30a SGB II, gesondert berücksichtigt. Sowohl die Festlegung der Kinderbedarfe für das physische Existenzminimum – die durch Bewilligung des Regelsatzes gedeckt werden sollen – als auch jene für Bildung und Teilhabe – die durch die Leistungen des Bildungspakets befriedigt werden sollen – müssen nachvollziehbar begründet werden. Der Gesetzgeber ist seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen. Die Kinderregelsätze und die für Bildung und Teilhabe vorgesehenen Leistungen sind hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Begrenzung der Haushaltsausgaben auf diesem Gebiet politisch ausgehandelt worden. Der Gesetzgeber hat seine in dem Urteil des BVerfG (Rn 143) dargestellte Obliegenheit, die erforderlichen Tatsachen im Wesentlichen vollständig und zutreffend zu ermitteln und sich in allen Berechnungsschritten mit einem nachvollziehbaren Zahlenwerk innerhalb dieses gewählten Verfahrens und dessen Strukturprinzipien im Rahmen des Vertretbaren zu bewegen und die Methoden und Berechnungsschritte nachvollziehbar offen zu legen, verletzt. Bereits aus diesem Grunde ist sowohl die Festlegung der Kinderregelbedarfe als auch der Teilhabe- und Bildungsbedarfe wegen Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verfassungswidrig (BVerfG Rn 145).

1. Festlegung des Kinderregelbedarfs

Das lebensnotwendige physische Existenzminimum, das der Staat sicherstellen muss, damit die Menschenwürde des Art. 1 GG nicht verletzt wird, wurde für Kinder nicht ausreichend und nicht realitätsgerecht ermittelt. Was bei der Ermittlung des kinderspezifischen Bedarfs beachtet werden muss, ergibt sich aus dem Urteil des BVerfG (Rn 191): „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist.“

Es ist Allgemeingut, dass Kinder in der Pubertät einen erhöhten Kalorienbedarf haben. Gleichwohl werden für einen Einpersonenhaushalt höhere Ausgaben für Nahrungsmittel (128,46 €, s. § 5 RBEG) als regelbedarfsrelevant berücksichtigt als für Kinder (78,67 € bis 124,05 €, s. § 6 RBEG). Auch haben Kinder wegen ihres Wachstums einen erhöhten Bedarf an Kleidung und Schuhen. Dass der kinderspezifische Bedarf nicht berücksichtigt wurde bzw. dass eine Berücksichtigung, falls sie stattgefunden hätte, nicht nachvollziehbar dargestellt und begründet wurde, soll am Beispiel „Kinderschuhe“ verdeutlicht werden:

Die Festlegung der Kinderregelsätze erfolgte auf Basis der Daten der EVS 2008, die durch das Statistische Bundesamt ermittelt wurden. In der EVS 2008 sind in der Liste für privaten Konsum etc. von Ehepaar-/Paarhaushalten mit einem Kind unter 6 Jahren Ausgaben für Schuhe in Höhe von 7,02 € angegeben. Für Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 6 Jahren bis unter 14 Jahren sind dies 9,60 €. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Kinder unter 6 Jahren Ausgaben für Schuhe nur 7,02 € betragen, während die Ausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren höher sein sollen. Dabei ist bekannt, dass Kinderfüße vom Baby- bis zum Einschulungsalter besonders schnell wachsen. Im Alter bis 6 Jahren sind sie besonders leicht deformierbar. Kinderfüße wachsen in den ersten 3 Jahren durchschnittlich 1,5 mm pro Monat, von 3 bis 6 Jahren im Durchschnitt 1 mm pro Monat. Danach wächst der Fuß langsamer, nur ca. 0,9 mm pro Monat. Mit 15 bis 16 Jahren ist das Wachstum der Füße abgeschlossen, sie haben nun ihre endgültige Form und Festigkeit. Im 2. und 3. Lebensjahr wachsen die Füße ungefähr zwei bis drei Größen pro Jahr, im Kindergartenalter zwei Größen und im Schulalter ein bis zwei Größen. Dabei wachsen die Kinderfüße in unregelmäßigen Schüben und nicht gleichmäßig (Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderschuh>). Die weichen und biegsamen Kinderfüße passen sich schmerzlos auch viel zu engen Schuhen an. Das Nervensystem in Kinderfüßen ist noch nicht ausdifferenziert, deshalb empfinden Kinder keinen Schmerz und beschweren sich nicht. Sie bemerken auch beim Spielen und Toben nicht, dass der Schuh drückt. Vor allem Kinder unter 6 Jahren benötigen häufig neue Schuhe (Quelle: <http://www.stern.de/tv/sterntv/gesundheits-wenn-der-kinderschuh-drueckt>). Sowohl zu große als auch zu kleine Schuhe können erhebliche orthopädische Schäden im Erwachsenenalter zur Folge haben und zu dauerhaften Beschwerden führen (Quelle: <http://www.der-deutsche-kinderfussreport.de/>). Schuhe für Kleinkinder müssen daher häufiger neu gekauft werden als Schuhe für ältere Kinder. Schuhe aus billigen Materialien wie z.B. Plastik schnüren ein und sind nicht atmungsaktiv. Gerade Schuhe für Kleinkinder, an deren Funktionalität hohe Anforderungen gestellt werden müssen, sind teuer. Da das Wachstum der Füße individuell sehr unterschiedlich ist und sich in Schüben vollzieht, ist es nicht möglich, im Schlussverkauf auf Vorrat zu kaufen und dadurch Geld zu sparen. Wenn festgestellt wird, dass die Schuhe der Kinder zu klein geworden sind, können Eltern nicht ein halbes Jahr warten, bis sie das Geld für neue Kinderschuhe zusammengespart haben. Paarhaushalte mit Kleinkindern brauchen wegen des raschen Fußwachstums bei Kleinkindern mehr Geld für deren Schuhe als Eltern älterer Kinder. Es ist nicht nachvollziehbar begründet, warum durch das Gesetz andere Werte angenommen werden.

Aber auch insgesamt, d.h. bezogen auf alle Kinder, dürften die Ausgabenpositionen für Kinderschuhe viel zu niedrig angesetzt sein. Die Zahl der befragten Haushalte aus der Referenzgruppe gem. § 2 Ziff. 2, § 4 Ziff. 2 RBEG war zu niedrig. So wurden bei Paarhaushalten mit einem Kind unter 6 Jahren nur 237 Haushalte befragt. Die ermittelten Werte wurden dann auf 240.000 Haushalte hochgerechnet. Dass hier ein erhebliches Fehlerpotential liegt, ist offensichtlich. Von den befragten Haushalten haben bei der Gruppe „Paarhaushalte mit einem Kind unter 6 Jahren“ nur 146 Haushalte Angaben zu Kinderschuhen gemacht. 91 Haushalte hatten keine Ausgaben für Kinderschuhe bzw. keine Angaben dazu gemacht. Auch diese Haushalte wurden in den Durchschnitt mit eingerechnet

und haben ihn gesenkt. Es ist davon auszugehen, dass dort gespart wird, wo es am wenigsten weh tut. Wenn Kinder sich nicht über zu kleine Schuhe beschwerten, besteht kein Anlass, den Kauf neuer Schuhe in Angriff zu nehmen; das Geld wird anderweitig ausgegeben – dort, wo es kurzfristig als dringlicher erscheint. Die befragten Haushalte haben Aussagen gemacht zu ihrem tatsächlichen Ausgabeverhalten. Dieses ist davon geprägt, dass an Kinderschuhen aus o.g. Gründen gespart wird. Auch aus diesem Grund bietet die EVS 2008 zu dem tatsächlichen Bedarf an Geldmitteln für Kinderschuhe keine verlässlichen und realitätsgerechten Aussagen. Nach alledem muss bezweifelt werden, ob der kinderspezifische, d.h. durch Wachstum bedingte erhöhte kinderspezifische Bedarf ausreichend berücksichtigt wurde. Zumindest lässt sich dies nicht nachvollziehen, weil eine auf ausreichender Datenbasis erstellte Ermittlung fehlt. Der Regelsatz für Kinder hätte erhöht werden müssen, um deren menschenwürdiges Existenzminimum sicherzustellen.

Eine realitätsgerechte Bedarfsermittlung muss außerdem der Tatsache Rechnung tragen, dass wir in einer Konsumgesellschaft leben. Dies ergibt sich aus dem Urteil der BVerfG (Rn 133), wo es heißt: „Das Grundrecht aus Art. 1 GG als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (...) bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat.“. Auch diesbezüglich hat der Gesetzgeber die Vorgaben des BVerfG nicht erfüllt. Dass dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt wird, bedeutet nicht, dass er sich seiner Pflicht zur Ermittlung des Bedarfs bezogen auf die jeweils aktuelle gesellschaftliche Situation entziehen kann. Die aktuelle gesellschaftliche Situation stellt sich so dar, dass Kinder aus Familien mit Erwerbseinkommen, das über dem untersten Quintil aller Haushalte liegt, durchaus aus dem reichhaltigen Angebot der Läden das eine oder andere kaufen können, was nicht gerade überlebensnotwendig ist. Selbstverständlich muss auch in solchen Familien gut gewirtschaftet werden, d.h., das Ausgabeverhalten muss sich an den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ausrichten. Mehrausgaben in dem einen Bereich können durch Einsparungen in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit fehlt Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach dem SGB II völlig. Kennzeichnend für die aktuelle gesellschaftliche Situation ist auch der Einzug der schnellen Telekommunikationstechniken. Es ist üblich, dass Kinder spätestens in der Pubertät ein Handy besitzen, mit dem sie ihre gesellschaftlichen Kontakte pflegen. Auch der Besitz eines PCs mit Internetanschluss ist gesellschaftlich Standard und für ältere Kinder schon um eines erfolgreichen Schulbesuchs willen unabdingbar. Leistungen zur Finanzierung eines Handys sind im Regelsatz nicht vorgesehen.

2. Festlegung des Teilhabe- und Bildungsbedarfs

Das Existenzminimum, das der Staat für Kinder sicherstellen muss, damit sie am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können und eine Bildung erwerben können, die ihnen eine Entwicklung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, wurde ebenfalls nicht ausreichend und nicht realitätsgerecht ermittelt.

Das gilt zum einen in Bezug auf die Bildungsbedarfe, hier fehlen Ermittlungen völlig. Die im Rahmen des „Bildungspaketes“ vorgesehenen Leistungen von 70 € am Schuljahresbeginn und weiteren 30 € zum 1. Februar als „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ gem. § 28 Abs. 3 SGB II genügen nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. „Ein zusätzlicher altersspezifischer Bedarf ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern einzustellen. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existentiellen Bedarf.

Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien (...) die Schule nicht erfolgreich besuchen können.“ (BVerfG Rn 192 und 197) In den Regelbedarf für Kinder eingeflossen ist der Betrag aus Position 09 „Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial und Ähnliches)“. Dieser Betrag (je nach Alter des Kindes zwischen 1,91 € und 2,28 €) soll Bedarfe für Schreibwaren und Zeichenbedarf abdecken. Das BVerfG hat jedoch gefordert, der Bundesgesetzgeber habe dafür Sorge zu tragen, dass auch die Bedarfe für Schulmaterialien, Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner bei Schulkindern sichergestellt würden (vgl. Münder, S. 42). Die Ausstattung mit diesen Materialien gehört zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums. Diese Ausgaben sollen möglicherweise mit den 100 € für persönlichen Schulbedarf im Rahmen des Bildungspakets abgedeckt sein. Ob dies so ist, bleibt offen, eine Begründung, die den Anforderungen des BVerfG entspricht, fehlt. Der Gesetzgeber hat lediglich angeführt, die Erfahrung der Praxis habe gezeigt, dass die Leistung von 100 € auch bei Kindern aus bedürftigen Familien eine gute Ausstattung ergeben hat. Im Übrigen wurde der persönliche Schulbedarf von 100 € pro Jahr nach wie vor freihändig geschätzt, zudem fehlt eine Fortschreibungsregel. Schulbedarfe hätten nachvollziehbar ermittelt werden und dann entweder in dem Bildungspaket oder durch Erhöhung des Regelsatzes sichergestellt werden müssen. Da dies im Bildungspaket offensichtlich nicht geschehen ist, und die Bedarfe auch in dem Regelsatz nicht berücksichtigt wurden, ist sowohl die Regelung des Bildungspaketes als auch diejenige Festlegung des Kinderregelsatzes verfassungswidrig.

Das gilt auch für den Bereich der Teilhabeleistungen. Der Leistungsanspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums soll auch die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (...) sicherstellen, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen“ (BVerfG Rn 135). Daraus ergibt sich, dass das existenznotwendige „Teilhabeminimum“ von Kindern sicherzustellen ist, damit diese in den Beziehungen zu ihrer Umwelt, insbesondere zu anderen Kindern und Klassenkameraden, nicht ausgegrenzt werden, sondern zumindest auf einem niedrigen Niveau „mithalten“ können. Leistungen für gesellschaftsüblichen Zeitvertreib, z.B. durch Kinobesuch mit Gleichaltrigen, sind weder in dem Regelsatz für Kinder noch in dem Bildungspaket berücksichtigt. Kinder im Bezug von Leistungen nach dem SGB II werden meistens zu Hause bleiben müssen, wenn sich Gleichaltrige zu geselligen Aktionen verabreden – weil ihnen das Geld fehlt. Welche Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erbracht werden können, ist in § 28 Abs. 6 SGB II abschließend aufgezählt: Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten. Abgesehen davon, dass 10 € im Monat für diese Leistungen ein freihändig geschätzter Betrag ist, fehlt aber die Berücksichtigung anderer außerschulischer Angebote wie z.B. für Eintrittskarten ins Kino, um am Leben mit Gleichaltrigen teilhaben zu können. Übernahme von oder Beteiligung an Kosten für Familienausflüge – die den familiären Zusammenhalt stärken würden und daher für das Leben in der Gemeinschaft eminent wichtig sind – sind nicht, auch nicht teilweise, vorgesehen und müssen vom Regelsatz bestritten werden. Bei Kosten verursachenden außerschulischen Aktivitäten sind die Kinder damit ausgegrenzt und dadurch stigmatisiert. Gerade dieses sollte durch das neue Gesetz, wenn es sich an den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet hätte, vermieden werden. Daraus, dass wichtige Teilbereiche für Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft überhaupt nicht berücksichtigt wurden und dass Ermittlungen zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs fehlen, ergibt sich ein Verstoß gegen Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG.

3. Verletzung der Begründungspflicht

Das Verfahren des Gesetzgebers zur Ermittlung der Kinderbedarfe ist nicht sachgerecht, transparent und nachvollziehbar. In der Gesetzesbegründung heißt es, es sei nicht möglich, die konkreten Bedarfe von Kindern getrennt von den Bedarfen der erwachsenen Personen, bei denen die Kinder leben, zu ermitteln. Zwar gebe es einzelne kinderspezifische Ausgabenpositionen, aber eine Ermittlung der Kinderkosten im Bereich der allgemeinen Lebenshaltung sei nicht möglich. Die an der EVS teilnehmenden Haushalte wären damit überfordert, Kosten getrennt nach Erwachsenen und Kindern aufzuzeichnen. Stattdessen – quasi behelfsweise – wird Kinderbedarf unter Zugrundelegung der Verbrauchsangaben der untersten 20 % der Paarhaushalte mit einem Kind gem. § 2 Ziff. 2, §§ 3, 4 Ziff. 2 RBEG ermittelt und nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf die beiden Erwachsenen und das Kind verteilt. Es ist zwar möglicherweise zutreffend, dass eine Ermittlung des Kinderbedarfs nicht direkt möglich ist (Münnich, Drucks S. 282). Das von der Bundesregierung stattdessen (behelfsweise) gewählte Verfahren zur Ermittlung des Kinderbedarfs ist jedoch nicht verfassungsgemäß. Das Verfahren ist weder sachgerecht noch transparent und nachvollziehbar.

a. Das Verfahren ist nicht sachgerecht

Die Festlegung der Referenzgruppe ist fehlerhaft, weil Haushalte der Aufstocker, der Bezieher von Leistungen nach dem BAföG sowie der verdeckt Armen einbezogen werden. Damit wird das Ausgabeverhalten innerhalb des untersten Quintils der nach Nettoeinkommen geschichteten Haushalte, die minimal höhere finanzielle Mittel zur Verfügung haben als die Gruppe von Menschen, die allein von SGB II- und SGB XII-Leistungen leben müssen, nicht realitätsgerecht abgebildet. Die Altersgruppierung bei Kindern – 0 bis 6, 7 bis 14, 15 bis 18 Jahre – ist willkürlich, d.h. ohne sachlichen Grund gewählt worden (Münder S. 36).

b. Das Verfahren ist nicht nachvollziehbar und transparent

Die Sätze für Kinderregelbedarf nach § 8 Nr. 4–6 SGB II wurden unter quantitativen Gesichtspunkten auf Grundlage der untersten 20 % der Bevölkerung ermittelt, § 4 Nr. 2 RBEG. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten sind nicht ausreichend. Angaben zu einzelnen Verbrauchspositionen liegen oft nur von einer geringen Anzahl der Haushalte vor (vgl. Münder S. 36: „relativ kleine Einheiten“), so dass davon nicht auf das tatsächliche Ausgabeverhalten geschlossen werden kann. In den Tabellen der EVS 2008 befinden sich oftmals anstelle von Zahlen Schrägstriche. Diese bedeuten, dass weniger als 24 Haushalte überhaupt zu der jeweiligen Position Angaben gemacht haben (Drucks S. 52). Hierzu wird angeführt, dass die Zahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt werden könnten. Diese Begründung für die Lücken im Zahlenwerk ist nicht überzeugend. Es kann dadurch nicht einmal durch einfaches Addieren nachvollzogen werden, ob das Ergebnis am Schluss der Liste rein rechnerisch stimmt. Valide Aussagen über tatsächliches Ausgabeverhalten sind nicht möglich. Es ist der Begründung zu § 2 (Drucks 3404) nicht zu entnehmen, auf welche Grundeinheit die 20 % bezogen sind: auf die Haushalte insgesamt oder auf die Zahl der Haushalte nach Herausrechnung der nicht zu berücksichtigenden Haushalte. Nicht nachvollziehbar ist ferner, nach welchen Verteilungsschlüsseln die Ausgaben in Familienhaushalten auf die einzelnen Familienmitglieder verteilt wurden bzw. wann welche Verteilungsschlüssel zur Anwendung kamen. Um Transparenz und

Nachvollziehbarkeit zu erzielen, hätte der Gesetzgeber alle Zahlen und Fakten offen legen müssen. Dies ist nicht erfolgt. Es wäre z.B. auch erforderlich gewesen, das durchschnittliche Nettoeinkommen der befragten Haushalte zu beziffern (Münich, Drucks. S. 281). Es hätte offengelegt werden müssen, wie viele Paarhaushalte mit einem Kind, die zu den befragten Haushalten gehörten, ein Kind der jeweiligen Altersstufe haben. Anders kann nicht transparent gemacht werden, ob die Vorgaben des BVerfG erfüllt sind, dass sich das Gesetz an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten hat und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist (Rn 191). Der Stichprobenumfang betrug 55.100 Haushalte. Es wird nicht offengelegt, wie viele Haushalte zu den untersten 20 % gehören. Ohne diese Zahl zu kennen, ist es nicht möglich festzustellen, ob die Menge der befragten Haushalte in der Stichprobe ausreichend ist.

Aus der Tatsache, dass weder die kinderspezifischen Bedarfe im Regelsatz noch die Bedarfe für Teilhabe und Bildung sachgerecht, transparent und nachvollziehbar und auf ausreichender Datenbasis ermittelt worden sind, ergibt sich die Verfassungswidrigkeit beider Regelungen.

C. Ergebnis

Da die Ermittlung des Regelbedarfs mit einer Vielzahl von Fehlern belastet ist, die den Vorgaben des BVerfG widersprechen, ist die Höhe des Regelbedarfs verfassungswidrig zu niedrig festgesetzt worden. Der Rechtstreit ist auszusetzen und dem BVerfG vorzulegen. Der angegriffene Bewilligungsbescheid kann daher keinen Bestand haben.

Thomas Kauf
(Rechtsanwalt)

Anlage
sechs Abschriften